

AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Neuerungen ab 1. August 2026 – Lohn- und Protokollvereinbarung

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.234 (LR 215.215.026) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. August 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Löhne sind wie folgt anzupassen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. August 2026, davon 0.5% zur generellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2026-2028
Mindestlöhne:	Erhöhung der Stundenlöhne für Reinigungsmitarbeiter/in	Pt. 2 LPV 2026-2028
Vaterschaftsurlaub:	Abänderung Art. 54 GAV, Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)	Pt. 8 LPV 2026-2028
Elternzeit:	Abänderung Art. 55 GAV	Pt. 9 LPV 2026-2028

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag müssen separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keinerlei Rechtsansprüche. Sie sind insbesondere nicht rechtsverbindlich. Für die rechtliche Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) massgebend.

Weiterführende Informationen können dem betreffenden AVE GAV sowie den Internetseiten www.zpk.li und www.gesetze.li entnommen werden.

Vaduz, im Juli 2026